



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 27

Jahrgang 44
31. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 9. Dezember 2018 im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt und der Veranstaltung „EssSinn-Tag“

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
 - Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
 - Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße

4. in dem Stadtteil Gladbach
 - Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt
 - Alter Markt
 - Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
 - Sonnenhausplatz
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Bismarckplatz
 - Oskar-Kühlen-Straße
 - Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
 - Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
 - Wallstraße
 - Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
 - Steppesstraße zwischen Abtei-Straße und Lüpertzender Straße
 - Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
 - Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
 - Franz-Gielen-Straße
5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
 - Erzbergerstraße 61
 - Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße
6. in dem Stadtteil Lürrip

- Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
 - Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße
7. in dem Stadtteil Waldhausen
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
 - Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße
 8. in dem Stadtteil Westend
 - Burggrafenstraße
 - Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
- am 9. Dezember 2018 im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt und der Veranstaltung „EssSinn-Tag“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-

kündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der Stadt
Mönchengladbach am
11. November 2018 im
Zusammenhang mit dem
Martinsmarkt und der
Veranstaltung „EssSinn-Tag“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Am Wasserturm
Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
2. in dem Stadtteil Dahl
 - Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
 - Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße
3. in dem Stadtteil Eicken
 - Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße

- Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße

4. in dem Stadtteil Gladbach

- Sandradstraße zwischen Aachener Straße und Alter Markt
- Alter Markt
- Hindenburgstraße zwischen Alter Markt und Breitenbachstraße
- Sonnenhausplatz
- Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
- Fliethstraße zwischen Berliner Platz und Am Kämpchen
- Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
- Bismarckstraße zwischen Hohenzollernstraße und Oskar-Kühlen-Straße
- Bismarckplatz
- Oskar-Kühlen-Straße
- Steinmetzstraße zwischen Bismarckstraße und Am Minto
- Viersener Straße zwischen Am Minto und Wallstraße
- Wallstraße
- Friedrichstraße zwischen Hindenburgstraße und Lüpertzender Straße
- Stepgesstraße zwischen Abteistraße und Lüpertzender Straße
- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Stephanstraße zwischen Hindenburgstraße und Oskar-Kühlen-Straße
- Sittardstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Franz-Gielen-Straße

5. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch

- Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
- Korschenbroicher Straße zwischen Breitenbachstraße und Erzbergerstraße
- Erzbergerstraße 61
- Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße

6. in dem Stadtteil Lürrip

- Breitenbachstraße zwischen Hindenburgstraße und Korschenbroicher Straße
- Lürriper Straße zwischen Breitenbachstraße und Maurus-Ahn-Straße

7. in dem Stadtteil Waldhausen

- Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung
- Monschauer Straße zwischen Waldnieler Straße und Karstraße

8. in dem Stadtteil Westend

- Burggrafenstraße
- Waldnieler Straße zwischen Aachener Straße und Eisenbahnunterführung

am 11. November 2018 im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt und der Veranstaltung „EssSinn-Tag“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des

§ 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- oder Feiertagen in
den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am
16. Dezember 2018 im
Zusammenhang mit der
Veranstaltung
„Advent in Rheydt“**

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-

gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Bahnhofstraße 1 bis 18
- Odenkirchener Straße 1 bis 23
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Mühlenstraße 2 bis 20
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 16. Dezember 2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Advent in Rheydt“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 30. Dezember 2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „EssSinn-Tag“

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbefugnisgesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

1. in dem Stadtteil Dahl
 - Theodor-Heuss-Straße zwischen Webschulstraße und Hofstraße
 - Rheydter Straße zwischen Bromberger Straße und Hofstraße

und

2. in dem Stadtteil Hardterbroich-Pesch
 - Hofstraße zwischen Südstraße und Schwalmstraße

am 30. Dezember 2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „EssSinnTag“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Vierter Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mönchengladbach

vom 11. Oktober 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 19 und 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), – SGV. NRW. 91 –, sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 11. Oktober 2018 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung über Erlaub-

nisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mönchengladbach vom 13. Juni 1994 (Abl. MG S. 1549), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 23. Juni 2003 (Abl. MG S. 140), erlassen:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Parteien aus Anlass bevorstehender Wahlen;“
2. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Parteien und die Vertrauensperson gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) sowie die Parteien und die Vertretungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus Anlass bevorstehender Volksentscheide oder Bürgerentscheide;“

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 11. Oktober 2018

Auf Grund der §§ 7 und 114a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 317, ber. 2018 S. 17), erlassen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Befassung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Satzungsnachtrag der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29.08.2018 angezeigt.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

„Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für die Haushaltsjahre 2019 und 2020“

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Montag, dem 05.11.2018 bis Montag, dem 19.11.2018 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerlei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord – Stadtmitte,
Vitus-Center, Goebenstraße 4-8,
Zimmer 355,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss,
Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss,
Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F,
Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Odenkirchen,
Wingertsplatz 1, 2. Erdgeschoss,
Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle West – Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27, 1. Erdgeschoss,
Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle West – Wickrath,
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss,
Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet per Kurzlink und per scanbarem QR Code abrufbar. Für den Scan des QR-Codes benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet

mit einer entsprechenden App. Neben den einzelnen Dateien wird auch ein Download aller Informationen als Zip-Datei angeboten.

Download (Zip Datei)



Webseite



Die Kurzlinks können in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Sie lauten:

stadtmg.de/hhe2019d
(Download-Version)
und stadtmg.de/hhe2019w
(Web- Version).

Der Download bietet den Vorteil, dass Ihnen die Informationen auch ohne Internet Verbindung zur Verfügung stehen.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 12.10.2018
In Vertretung

gez.
Michael Heck
Stadtkämmerer

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom __.__.____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.067.183.747 €	1.081.150.615 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.066.112.128 €	1.075.964.713 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.032.626.660 €	1.048.108.510 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	980.359.599 €	989.314.984 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.449.151 €	44.565.042 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	74.524.232 €	71.608.492 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.075.081 €	27.043.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	20.900.000 €	19.993.000 €

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

	2019	2020
für den Kernhaushalt auf	22.649.694 €	20.908.063 €
für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ auf	6.425.387 €	6.135.387 €
somit insgesamt auf festgesetzt.	29.075.081 €	27.043.450 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2019	2020
festgesetzt.	23.424.500 €	8.765.000 €

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2019 und 2020 nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2019	2020
festgesetzt.	950.000.000 €	950.000.000 €

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.	240 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v. H.	620 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v. H.	490 v. H.

§ 7
Haushaltsausgleich

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8
Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 9
Stellenplan

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

§ 10
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

a) Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis einschließlich 1.000.000 €.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen, insbesondere Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rechnungsabgrenzungen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 250.000 € je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 € soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.

b) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen – über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW und des Programms „NRW.BANK Gute Schule 2020“ auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

aufgestellt:

Mönchengladbach, den 08. Oktober 2018

gez.
Michael Heck
Stadtkämmerer

bestätigt:

Mönchengladbach, den 10. Oktober 2018

gez.
Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Der Fachbereich Bürgerservice als Meldebehörde darf gemäß den nachfolgenden Rechtsvorschriften Melderegisterdaten von Personen (Einwohnern) an die genannten Stellen übermitteln. Die Daten, welche übermittelt werden dürfen, sind im Detail den genannten Rechtsvorschriften zu entnehmen.

- § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr dürfen zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden.

- § 42 Abs. 2 BMG

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften dürfen Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten, wenn diese nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, wenn Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- § 50 Abs. 1 BMG

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen zur Wahlwerbung in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

- § 50 Abs. 2 BMG

Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

- § 50 Abs. 3 BMG

Adressbuchverlagen dürfen für die Herausgabe von Adressbüchern Auskünfte zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 bzw. 50 Abs. 5 des BMG haben die betroffenen Personen das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Neuankmeldung in Mönchengladbach, bei einer Anmeldung innerhalb von Mönchengladbach oder durch eine Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden.

den. Entsprechende Formulare werden bei den Meldestellen sowie auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) bereitgestellt.

Mönchengladbach, den 24.10.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Ein Sprungpolster

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
2018

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kommer, Telefon 02166 9989-2458

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-07

Ablauf der Angebotsfrist:
07.11.2018, 12.00 Uhr

**Schriftlich einzureichen
in deutscher Sprache bei:**

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Zuschlagskriterien:
Preis: 100%

Bindefrist:
07.12.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 2 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Antennenkoppler

Nebenangebote sind:
nicht zugelassen

Ausführungsfrist:
2018

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Schmitz, Telefon 02166 9989-2466

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-11

Ablauf der Angebotsfrist:
08.11.2018, 12.00 Uhr

**Schriftlich einzureichen
in deutscher Sprache bei:**

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen..

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:
Preis: 100 %

Bindefrist:
07.12.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 2 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Mobiliar für den städtischen Kindergarten Am Beekerkamp 110, 41065 Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:
ja

Los I – verschiedene Tischformen und Größen für die unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer Kindertageseinrichtung (Nest, U3, Ü3, Personal)

Los II – verschiedene Sitzmöbelformen und Größen für die unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer Kindertageseinrichtung (Nest, U3, Ü3, Personal)

Los III – verschiedene Schränke, Raumteiler und Garderoben für eine Kindertageseinrichtung

Los IV – verschiedene Bettgrößen, Liegepolster mit Stauschränken und entsprechende Spannbettlaken für die unterschiedlichen Gruppen innerhalb einer Kindertageseinrichtung (Nest, Ü3, U3)

Angebote sind möglich für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose.

Ausführungsfrist:
Sofort nach Auftragserteilung jedoch bis **spätestens 15.03.2019**

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Schaaf, Tel.: 02161/25 – 3404

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Tel.: 02161/25 – 2566

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 10-2018-019.

Ablauf der Angebotsfrist:
15.11.2018, 12:00 Uhr

Einzureichen in digitaler Form oder schriftlich in deutscher Sprache bei:

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT,
Submissionstelle VOL
Wilhelm-Strauß-Str. 50-52, Zimmer 022,
41236 Mönchengladbach

Digitale Angebote werden ausschliesslich über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de akzeptiert.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise als Eigenerklärung werden gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- aktueller Nachweis der Haftpflichtversicherung

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis sind vorzulegen:

- Referenzen von mindestens 2 Objekten, die dem Lieferumfang des Leistungsverzeichnisses entsprechen
- Nachweis des Herstellers, dass die verwendeten Hölzer aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen
- Nachweis des GS-Zeichen oder vergleichbar (z.B. DGUV oder BIFMA) für die angebotenen Produkte
- Nachweis Schadstoffprüfung (LGA) oder eine vergleichbare Bestätigung
- Nachweis des Qualitätsmanagements gemäß ISO 9001 oder vergleichbar

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

- 80 % Preis
- 20 % Garantie

Wertungskriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 800. Ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden gemittelt.

Wertungskriterium Garantie:

Als längste Garantiezeit – zu allen Losen – werden in der Wertung maximal 72 Monate berücksichtigt. Diese Garantiezeit erhält die volle Punktzahl von 200. Die darunterliegenden Angebotszeiträume werden zum Günstigsten gemittelt. Angebote mit Garantiezeiten bis einschließlich 24 Monate erhalten 0 Punkte.

Bindefrist:

23.01.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Kinder,
Jugend und Familie –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von 4 Fahrgestellen Stollenwerk 4002

Aufteilung in Lose:

Nein

Nebenangebote sind:

nicht zugelassen

Ausführungsfrist:

4. Quartal 2018

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2258

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabepattform www.vergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 37-2018-12

Ablauf der Angebotsfrist:

20.11.2018, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen

in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Organisation und IT
Vergabestelle
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52
41236 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:

Preis: 100 %

Bindefrist:

20.12.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Feuerwehr –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Platzgestaltung Edmund-Erlemann-Platz

Art und Umfang der Leistung:

Freianlagenbau, Beleuchtung

Auffüllboden lösen, laden und entsorgen (LAGA Z1.1 bis Z1.2) 40m³

Auffüllboden lösen, laden und entsorgen (LAGA Z2) 250m³

Natursteinplatten lösen und lagern 485m²

Kleinpflaster Naturstein lösen und lagern 275 m²

Aufnahme und Lagerung bestehender Brunnenanlage 1Stk

Planum Verkehrsflächen 220 m²

Planum Nebenflächen 900 m²

Bodenaushub für Straßenablaufleitungen 90m³

Anschlussleitungen DN 160 40 m

Frostschuttschicht RCL 0/45 120 MPa 320m²

Frostschuttschicht RCL 0/45 100 MPa 230m²

Schottertragschicht RCL 0/45 150 MPA d=20 cm 50m²

Schottertragschicht RCL 0/45 120 MPa d=15 cm 120m²

Drainbetontragschicht(DBT) d=20 cm 150m²

Drainbetontragschicht(DBT) d=15 cm 230m²

Wassergebundene Wegedecke 420m²

Natursteinpflasterdecke gebundene Bauweise, liefern und einbauen 130m²

Natursteinpflasterdecke gebundene Bauweise, gelagert und wieder einbauen 95m²

Natursteinpflasterdecke, gelagert und wieder einbauen 180m²

Natursteinplattendecke, liefern und herstellen 55m²

Natursteinplattendecke gebundene Bauweise, gelagert und wieder einbauen 50m²

Natursteinplattendecke, gelagert und wieder einbauen 120m²

Treppenanlage aus Naturstein 110 lfm

Mauerelemente Naturstein 27,6 lfm

Metallgeländer 18,0 m

Absperrpoller 2 Stk

Fahrradanlehnbügel 12 Stk

Erdkabel Beleuchtung 140 lfm

Neue Beleuchtung 6 Stk

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

März bis Mitte Juni 2019

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Sachse, Telefon: 02161/25-8614

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-305 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0YJ1J/documents>).

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

19.11.2018, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 19.11.2018, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagsfrist:

31.12.2018

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen,
Bauen, Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung (VOB/A): Entwicklung von Hotel und Tagungshaus am Standort Abteiberg

Die Stadt Mönchengladbach vergibt den Auftrag im Rahmen eines EU-weiten, wettbewerblichen Verfahrens. Das Verfahren wird im Einvernehmen mit der Stadt Mönchengladbach durch die WFMG/ EWMG durchgeführt.

Ort der Leistung:

Abteiberg,
Johann-Peter-Boelling-Platz 1-5,
41061 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Ziel des zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist der Verkauf der Liegenschaften Haus Erholung und des Grundstücks „Altes Haus Zoar“ mit einer Bebauungsverpflichtung für das Grundstück „Altes Haus Zoar“ zur Errichtung eines Hotelneubaus. Für den Hotelneubau ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das die Integration des Haus Erholung vorsieht. Dabei ist ein kombiniertes Gesamtangebot, das sich aus Architektenleistungen und einer Projektentwicklung einschließlich der Projektfinanzierung zusammensetzt, einzuholen. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wird ein Konzept gesucht, welches der besonderen Bedeutung sowohl des Gebäudes Haus Erholung als „gute Stube“ der Stadt als auch des Standortes Abteiberg gerecht wird. Ziel ist es, das denkmalgeschützte Gebäude Haus Erholung zu erhalten und gleichzeitig dessen Funktionen durch die Angliederung eines modernen, architektonisch anspruchsvollen Hotelkomplexes gehobener Kategorie zu erweitern und neu zu positionieren.

Ziel des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist es zunächst, aus dem Bewerberfeld nach Maßgabe der Mindestanforderungen und weiteren Eignungskriterien, drei bis fünf geeignete Bewerber – einzelne Bewerber oder Bewerberkonsortien – auszuwählen und diese im Rahmen des anschließenden Verhandlungsverfahrens

zur Abgabe eines Gesamtkonzeptes für die „Entwicklung Hotel Abteiberg“ aufzufordern.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungspflicht:

Nach Auftragserteilung und Abschluss des Kaufvertrages.

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Harings, WFMG
Tel.: 02161-82379-84,
Fax: 02161-82379-82
E-Mail: harings@wfmg.de

Frau Casaretto, EWMG
Tel. 02161-4664-138,
Fax: 02161-4664-297
E-Mail: c.casaretto@ewmg.de

Die Vergabeunterlagen sind ab sofort uneingeschränkt und gebührenfrei abrufbar auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Vergabenummer 2018-26447.

Ablauf der Angebotsfrist:

30.11.2018, 12:00 Uhr

Angebote und Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache ausschließlich elektronisch einzureichen via: www.vmp-rheinland.de/

Geforderte Eignungserklärungen:

Bewerber, auch Mitglieder eines Bewerberkonsortiums, werden ohne Prüfung weiterer Eignungskriterien ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 3 GWB i.V.m. § 6e VOB/A-EU vorliegen.

Folgende Eignungsnachweise werden für die Architektenleistungen gefordert (s. Ziff. 4.2.1):

- Aktueller Nachweis über die Eintragung in der Architektenliste Fachrichtung Architektur des jeweiligen Bundeslandes bzw. bei einem Geschäfts- / Wohnsitz außerhalb Deutschlands wird eine entsprechende Qualifikation nach dem geltenden Recht ihres Sitzes oder Wohnsitzes gefordert
- Aktueller Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung für Architekten mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. EUR für Personenschäden und bis zu 500.000,00 EUR für andere Schäden
- Nachweis der architektonischen Leistungsfähigkeit durch den Nachweis von mindestens drei in den letzten zehn Jahren realisierten architektonischen Referenzprojekten, die in Umfang und Qualität mit der „Entwicklung Hotel Abteiberg“ vergleichbar sind

Über diese Eignungsnachweise hinaus sind werden folgende Unterlagen gefordert: Vollständige Darstellung der Vita des bzw. der Vitae der verbindlich zu benennenden ausführenden Architekten inklusive Studiennachweisen, Bescheinigungen und gegebenenfalls Darstellungen von weiteren relevanten Qualifikationen.

Folgende Eignungsnachweise werden für die sonstige Projektentwicklung gefordert (s. Ziff. 4.2.2):

- Beibringung eines aktuellen Handelsregisterauszugs bzw. bei einem Geschäfts- / Wohnsitz außerhalb Deutschlands eine entsprechende Bescheinigung,
- Eigenerklärung des Projektentwicklers bzw. Bewerberkonsortiums über den Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre von mindestens 30.000.000,00 EUR (nachzuweisen über Jahresabschlüsse),
- Nachweis einer Bauherren-Haftpflichtversicherung oder eine All-Risk-Versicherung vor Abschluss des Kaufvertrags,
- Aktuelle Bankenerklärung mit allgemeiner Aussage zur Bonität sowie der bestehenden Geschäftsverbindungen zur Bank,
- Nachweis von mindestens drei in den letzten zehn Jahren realisierten Referenzprojektentwicklungen, die in Umfang und Qualität mit der „Entwicklung Hotel Abteiberg“ vergleichbar sind

Über diese Eignungsnachweise hinaus sind folgende Unterlagen gefordert: Vollständige Darstellung der Vita des bzw. der Vitae der Mitglieder des verbindlich zu benennenden Projektentwicklungsteams inklusive Studiennachweisen, Bescheinigungen und gegebenenfalls Darstellungen von weiteren relevanten Qualifikationen.

Zuschlagskriterien:

Alle Zuschlagskriterien sind in der Informationsunterlage (s. Ziff. 4.3) aufgeführt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Die Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 2018 hat den Jahresabschluss 2017 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis 08.02.2019 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 22.10.2018

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss der SGN Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH zum 31. Dezember 2017 wurde am 15.06.2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis 08.02.2019 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 23.10.2018

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

G W S G Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von € 122.849.364,26 und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Bilanzgewinn von € 4.164.244,27 ab. Gemäß § 18 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der GWSG ist ein Betrag in Höhe von € 462.700,00 in die gesellschaftsvertraglichen Rücklagen einzustellen. Der Bilanzgewinn in Höhe von € 4.164.244,27 wird in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt. Der Jahresabschluss wird formal festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12. November bis 16. November in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Königstraße 151, Zimmer E 22, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer der Firma Bavaria Treu AG, haben am 03.08.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Richtigkeit und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 3. August 2018

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Will Maier
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502154960

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert, bin-
nen drei Monaten, spätestens am 11. Ja-
nuar 2019, seine/ihre Rechte anzumelden
und das Sparkassenbuch vorzulegen,
andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 11. Oktober 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 15. Oktober 2018 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502415593

Mönchengladbach, den 17. Oktober 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand